LAND BRANDENBURG

LfU

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

Alterric Windpark Lichterfelde GmbH & Co. KG
Holzweg 87
26605 Aurich

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 | Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung:	Stephanie Schultz
E-Mail:	Stephanie.Schultz@LfU.Brandenburg.de
Telefon:	+49 335 60676 -5282
Datum:	02.09.2026
Reg.-Nr.:	**G-20-2026-040**
Gesch.-Z.:	105-T13-3841/1476+6#490731/2026
Dokument-Nr.:	490731/2026

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Änderungsgenehmigung- Nr.: G-20-2026-040

Antrag der Firma Alterric Windpark Lichterfelde GmbH & Co. KG vom 03.06.2026 zur Genehmigung nach § 16 b Abs. 7 Satz 1 BImSchG der mit Genehmigungsbescheid Nr. 20.118.00/16/1.6.2V/T13 in Form des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2024 genehmigten Windkraftanlage am Standort 16244 Schorfheide ,OT Lichterfelde, Gemarkung Lichterfelde: Flur 6, Flurstück 280

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Alterric Windpark Lichterfelde GmbH & Co. KG, Holzweg 87 in 26605 Aurich wird die

Genehmigung

nach § 16 b Abs. 7 Satz 1 des BImSchG erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 20.118.00/16/1.6.2V/T13 in Form des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2024 genehmigte Windkraftanlage (WKA) am Standort 16244 Schorfheide, OT Lichterfelde

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lichterfelde	6	280

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu ändern.

2. Der Genehmigungsbescheid Nr. 20.118.00/16/1.6.2V/T13 in Form des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2024 behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.

3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von

[redacted]

festgesetzt.

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN	DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift	WELADEDDXXX
Bank	Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Bitte geben Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an:

2610500072772

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Änderung der Nennleistung und der Betriebsweise im Tag- und Nachtbetrieb einer Windkraftanlage (WKA) – **WKA Lichterfelde 1**- mit folgenden Parametern:

genehmigt*	***geändert***
Vestas V126-3.3	***Vestas V126-3.6 HTq***
Tagbetrieb 06.00 – 22.00 Uhr	

Betriebsweise	Mode 0	PO1
elektrische Nennleistung	3.300 kW	3.600 kW
Schallleistungspegel L_W gemäß Vermessung	105,2 dB(A)	104,8 dB(A)
Standardabweichung Unsicherheit der Typvermessung σ_R Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	 0,5 dB(A) 0,2 dB(A)	
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$	**105,9 dB(A)**	**105,5 dB(A)**
	Nachtbetrieb 22.00 – 06.00 Uhr	
Betriebsweise	Mode 2	SO3
elektrische Nennleistung	3.175 kW	3.349 kW
Schallleistungspegel L_W gemäß Vermessung	102,8 dB(A)	101,9 dB(A)
Standardabweichung Unsicherheit der Typvermessung σ_R Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	 0,5 dB(A) 0,5 dB(A)	 0,5 dB(A) 1,2 dB(A)
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$	**103,7 dB(A)**	**103,6 dB(A)**

*Mit Änderungsgenehmigung 20.118.00/16/1.6.2V/T13 in Form des Widerspruchsbescheides vom 6.12.2024 genehmigt.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die über den Online-Dienst ELiA-Online am 03.06.2026 elektronisch eingereichten Antragsunterlagen in der Version 1.9.4 (Eingangs-ID: 69021e47cdf9884e6508b8d2) sowie der mit E-Mail vom 27.08.2026 nachgereichte Prüfbericht (Prüf-Nr. 545/05663/25 Prüfbericht-Nr. 1 vom 17.02.2026) zugrunde. Die im elektronischen Dokumentenmanagementsystem unter dem Aktenzeichen G-20-2026-040 gespeicherten Dateien sind Grundlage dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheid Nr. 20.118.00/16/1.6.2V/T13 in Form des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2024 bleiben bestehen, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden.

1. Allgemein

1.1 Die WKA ist entsprechend den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu ändern, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

1.2 Diese Genehmigung oder eine Kopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung dieses Bescheides geändert wurde.

1.4 Das LfU, T 22 ist über alle Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unverzüglich zu unterrichten.

1.5 Dem LfU, T 22 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.6 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, T 22 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) genutzt werden.

2. Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen IV. 2.1 und IV. 2.2 aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 20.118.00/16/1.6.2V/T13 in Form des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2024 werden aufgehoben.

Nachfolgende Nebenbestimmungen sind neu aufzunehmen:

Schallschutztechnische Nebenbestimmungen

2.1 Die Einstellung der genehmigten Lastkurve im schallreduzierten Nachtbetrieb (Mode SO3) für die WKA ist dem LfU, T22 unverzüglich mit Inbetriebnahme dieser anzuzeigen.

2.2 Zum Nachweis der Einhaltung der geräuschreduzierten Betriebsweisen der WKA sind die elektrische Leistung und die Drehzahl der WKA sowie die zugehörigen Windgeschwindigkeiten und Windrichtung aufzuzeichnen und für mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem LfU, T22 auf Verlangen vorzulegen.

Messung

2.3 Die Geräuschemission der WKA ist binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die Messung ist an der WKA in der genehmigten Nachtbetriebsweise bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen.

Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen.

2.4 Im Anschluss an die Nachweismessung nach NB IV. 2.3 ist nach Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlass vom 24.02.2023 mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln unter Berücksichtigung der Emissionsunsicherheiten (σ_R und σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nur dann nicht erforderlich, wenn keiner der nach Nr. 6.2 WKA- Erlass ermittelten maximalen Oktav- Emissionspegel den genehmigten und geprüften maximalen Emissionspegel ($L_{e,max}$) im jeweiligen Oktavband überschreitet (Hinweis VI. 16.).

2.5 Auf eine Nachweismessung nach NB IV. 2.3 kann verzichtet werden, wenn innerhalb der 12- Monatsfrist ein Bericht einer Mehrfachvermessung für die genehmigte Nachtbetriebsweise vorgelegt wird. Der Übertragungszuschlag ist dabei nach Nr. 6.2 Anhang zum WKA- Geräuschimmissionserlass zu berücksichtigen.

2.6 Ist abzusehen, dass innerhalb der nach NB IV. 2.3 festgelegten 12- Monatsfrist keine Mehrfachvermessung vorgelegt werden kann, ist vor Ablauf dieser Frist eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung nach NB IV. 2.3 dem LfU, T22 schriftlich anzuzeigen.

2.7 Vor der Messdurchführung nach NB IV. 2.3 ist dem LfU, T22 eine Messplanung und eine Messankündigung vorzulegen.

2.8 Der Messbericht ist dem LfU, T22 spätestens zwei Monate nach der durchgeführten Messung in digitaler Form zu übergeben.

Im Messbericht ist der maximale Emissionspegel ($L_{e,max,Okt}$) nach Nr. 6.2 WKA- Erlass auszuweisen

Eisabwurf und Eisfall

Die NB IV. 2.9 aus dem Genehmigungsbescheid-Nr. 20.118.00/16/1.6.2V/T13 in Form des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2024 wird entsprechend der Nummerierung wie folgt angepasst:

2.9 An der Zufahrt zur Anlage sind in einem angemessenen Abstand deutlich sichtbare Warnschilder, die vor der Eisabwurfgefahr bei entsprechender Witterung warnen, aufzustellen.

Turbulenz
Die NB IV. 3.3 aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 20.118.00/16/1.6.2V/T13 in Form des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2024 wird wie folgt geändert:

2.10 Die Bemerkungen aus den Standsicherheitsprüfberichten Nr. 02, Prüfverzeichnis-Nr. 545/05663/25 vom 27.05.2026, erstellt von Dipl.-Ing. Thomas Venzlaff i. V. m. Prüfbericht Nr. 01, Prüfverzeichnis-Nr. 545/05663/25 vom 17.02.2026 sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht wird vom Prüfingenieur durchgeführt.

V. Begründung

1. Verfahrensverlauf

Der Antragsteller beabsichtigt, in 16244 Lichterfelde (Schorfheide), Landkreis Barnim, eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage) zu ändern. Für diese Anlage erteilte das Landesamt für Umwelt (LfU) mit Bescheid Nr. 20.118.00/16/1.6.2V/T13 in Form des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2024 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer WKA des Typs Vestas V126-3.3.

Mit Schreiben vom 12.02.2026 wurde die Namensänderung und die Sitzverlegung des Bauherren- und der Betreibergesellschaft von der Firma Gewi Windpark GmbH & Co. 17. Beteiligung KG mit dem Sitz in der Osterhusumer Straße 56, 25813 Husum auf die Firma Alterric Windpark Lichterfelde GmbH & Co. KG mit dem Sitz im Holzweg 87, 26605 Aurich angezeigt.

Am 03.06.2026 reichte der Antragsteller einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 b Abs. 7 Satz 1 BImSchG über den Online-Dienst ELiA-Online elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein. Die Änderung der WKA wurde erforderlich, weil der ursprünglich beantragte und genehmigte Anlagentyp beim Hersteller nicht mehr lieferbar ist.

Mit Schreiben vom 04.06.2026 wurde das Referat T22 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Schwedt/Oder, LfU, T 22) sowie die die untere Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des Landkreises Barnim (LK BAR) zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist aufgefordert.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 10.06.2025 ein. Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim hat sich nicht zu dem geplanten Vorhaben geäußert.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/Verfahrensfragen

Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen oder wird er gewechselt, müssen gemäß § 16 Abs. 7 Satz 1 BImSchG im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.
Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T 13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Zudem handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des UVPG. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt.

Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, wurde am 28.08.2026 im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht. Dem Antragsteller wurde mit Schreiben vom 27.08.2026 mitgeteilt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass der beantragte Anlagenwechsel und die damit verbundene Erhöhung der elektrischen Nennleistung der WKA von 3,3 MW auf 3,6 MW sowie die angepassten Wandstärken des Turmes, welche zu einer geringfügigen Änderung des Fundamentdurchmessers führt, nach Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange genehmigungsfähig ist. Es sind jedoch die vorgenannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Immissionsschutz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG).

Entsprechend § 16b Abs. 7 S. 1 BImSchG werden nur dann Anforderungen geprüft, soweit durch die geplante Änderung der Nennleistung und der Betriebsweise im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Somit erfolgt die vorliegende Prüfung nur in Bezug bzw. im Verhältnis auf den bereits genehmigten Stand.

Geräusche

Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 7 C 4.24) vom 23.01.2025 sind Immissionsorte, die sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm befinden, keinen rechtlich beachtlichen anlagenbedingten schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ausgesetzt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich alle betrachteten Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Der Richtwertabstand der Zusatzbelastung beträgt in allen Fällen mindestens 10 dB(A).

In der folgenden Tabelle sind nur die Immissionsorte aufgeführt, die den geringsten Richtwertabstand aufweisen.

Vom Betriebsgeräusch der WKA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts jedoch im TA-Lärm Einwirkungsbereich. Im Gutachten werden die Geräuschimmissionen der geplanten WKA sowie der bestehenden Anlagen im relevanten Nachtbetrieb, der sich vom Tagbetrieb insgesamt nicht maßgeblich unterscheidet, dargestellt.

Es wird festgestellt, dass nach den Prüfkriterien in Nr. 2.3 TA-Lärm am Immissionsort IO 6 der geringste Zusatzbelastungs- Richtwertabstand, entsprechend der Schutzbedürftigkeit, zu verzeichnen ist und hier die Prüfung der lärmschutzfachlichen Anforderungen vorzunehmen war.

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
			$L_{r90,VB}$	$L_{r90,ZB}$	$L_{r90,GB}$
6	Lichterfelde, Oderberger Straße 42 b	40	37,8	32,4	39

Nicht ausgewiesene Immissionsorte sind von den Geräuschen in geringerem Maß betroffen, so dass weitere Untersuchungen das Prüfergebnis nicht beeinflussen.

Die vorliegende Planung beruht auf eine Vermessung des Typs Vestas V126-3.45/3.6 MW Htq 50/60 Hz im Betriebsmodus SO3. Nach Nr. 5.3 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 ist durch eine Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid sicherzustellen, dass der Betreiber innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WKA die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch Abnahmemessung nachweist, sofern der Beurteilungspegel $L_{r,90}$ der WKA an den maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 10 dB unterschreitet. Die geänderte WKA leistet an den Immissionsorten IO 6, IO 7 und IO 8, einen Immissionsanteil, der den Nachtimmissionsrichtwert um weniger als 10 dB(A) unterschreitet.

Nach § 52 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 5.1 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 ist die Forderung der Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb der festgelegten 12- Monatsfrist nach Inbetriebnahme gerechtfertigt. In Nr. 5.1 des Erlasses wird auch geregelt, dass die Bescheinigung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, hier LfU, T22 einzureichen ist. (IV. NB 2.3.- 2.8)

Mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlass eine erneute Schallausbreitungsrechnung (Vergleichsbetrachtung) nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Genehmigungsantrag geprüften $L_{e,max}$ Spektrums unter VI. Hinweis 16 nicht überschreitet.

Liegt vor Durchführung der Messung zwischenzeitlich ein zusammenfassender Referenzbericht über eine Mehrfachvermessung für diesen Anlagentyp und für die genehmigte Betriebsweise vor und ist im Ergebnis

die Einhaltung des in der vorgelegten Schallimmissionsprognose laut Herstellerangabe verwendeten maximalen Emissionspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann dieser gemäß Nr. 5.2 Abs. 2 WKA-Erlass an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Der Nachtbetrieb der WKA darf mit Inbetriebnahme dieser aufgenommen werden. Nebenbestimmungen zur Aufnahme des Nachtbetriebes sind entsprechend WKA- Erlass nicht erforderlich, da bereits eine Vermessung vorliegt.

Prüfung der Turbulenzen

In den Antragsunterlagen befindet sich das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Lichterfelde mit Bericht-Nr. I17-SE-2025-746 Rev. 01 der I17 Wind GmbH & Co. KG vom 24.02.2026. Das vorliegende Gutachten ist gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG.

Im vorliegenden Gutachten wird die hier geplante WKA als Interne W-Nr. „W1“ bezeichnet. Im Windfeld befinden sich Bestandsanlagen bzw. WKA in Planung. In der Windparkkonfiguration befinden sich die Bestandsanlagen W2, W3 und W6 innerhalb des Umkreises des 10 D.

Die Bestands-WKA W3 und W6 weisen Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensität auf. Durch einen Vergleich der Situation vor mit der Situation nach dem geplanten Zubau konnte gezeigt werden, dass der geplante Zubau keinen signifikanten Einfluss auf die Standorteignung hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität dieser WKA hat. Die Standorteignung wurde nachgewiesen.

Für die Bestands-WKA W2 erfolgte der Nachweis der Standsicherheit mittels Lastvergleich durch den WKA Hersteller. Die Standorteignung der W2 wurde unter Berücksichtigung der standortspezifischen Lastrechnung im Gutachten nachgewiesen.

Sektorielle Betriebsbeschränkungen an der hier geplanten WKA zum Schutz der Anlagen W2, W3 und W6 wurden durch den Gutachter nicht gefordert, so dass keine Nebenbestimmung dazu formuliert werden. Die Gewährung der eigene Standsicherheit sowie der Bestands-WKA wurde durch den Nr. 02, Prüfverzeichnis-Nr. 545/05663/25 vom 27.05.2026, erstellt von Dipl.-Ing. Thomas Venzlaff i. V. m. Prüfbericht Nr. 01, Prüfverzeichnis-Nr. 545/05663/25 vom 17.02.2026 nachgewiesen (NB IV. 2.10).

Hinsichtlich des Schutzes vor Schattenwurf und Eiswurf ergeben sich durch den geänderten Betrieb der genehmigten Anlage keinerlei Änderungen.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage Abfälle entstehen, sind dies ausschließ-lich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG hat die Änderung keinen Einfluss.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr.1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 b und 2.1.1 e der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt).

a) Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 b der Anlage 2 der GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Änderungsgenehmigung Gebühren zu erheben. Entsprechend Tarifstelle 2.1.1 b ist ein Gebührenrahmen von 350 bis 20.000 Euro zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg zu berücksichtigen.

Die Bearbeitung des Antrages war mit einem niedrigen Prüfungsaufwand verbunden da nur das LfU Referat T22 und die uBAB des LK BAR beteiligt wurde. Hier war für das Änderungsverfahren eine zu prüfende Prognose ausreichend und somit wurde der Prüfungsaufwand reduziert.

Die Änderungsgenehmigung stellt für den Antragsteller einen erheblichen Nutzen dar, weil sie die Möglichkeit bietet, den Windparkertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu optimieren und die WKA optimal und effizient zu nutzen. Daher halten wir die Festsetzung einer Gebühr in Höhe von [redacted] € in diesem Fall für angemessen und vertretbar. Die Gebühr von [redacted] € war daher festzusetzen.

Wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen, so sind nach Tarifstelle 2.1.1 e 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a und b ergebenden Betrages (hier also von [redacted] €) zu erheben, mindestens jedoch 350,00 € und höchstens 9.000,00 €. 3 % aus [redacted] € ergibt [redacted] €. Der zu erhebende Betrag für eine Durchführung der UVP-Vorprüfung beträgt somit [redacted] €.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt somit insgesamt [redacted] €.

b) Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an den Antragsteller betragen:

PZU: [redacted] € (incl. 0 % MWSt)

Gesamt [redacted] €

c) Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag ergibt sich wie folgt:

Gebühr	+	Auslagen	=	Gesamtbetrag
[redacted] €	+	[redacted] €	=	[redacted] **€**

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt [redacted] **€.**

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Die Hinweise unter Pkt. VI. des Genehmigungsbescheid Nr. 20.118.00/16/1.6.2V/T13 in Form des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2024 behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden.

2. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.

Der VII. Hinweis 16 aus dem Genehmigungsbescheid in Form des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2024 wird auf Grundlage neuer Eingangsdaten wie folgt neu gefasst:

16. Für den Anlagentyp wird entsprechend dem „Schallemissionsgutachten gemäß FGW TR1, Rev. 19 an einer Windenergieanlage des Typs Vestas V126-3.45/3.6 MW Htq 50/60 Hz im Betriebsmodus SO3“ mit der Berichtsnummer 10329798-A-1-A vom 10.02.2022 der DNV folgende Oktav- Schallleistungspegel angegeben:

Mode	**f [Hz]**	**63**	**125**	**250**	**500**	**1000**	**2000**	**4000**	**8000**
SO3	L_W 101,9 dB(A)	85,8	91,5	94,6	95,4	95,8	94,5	88,4	77,7

Nach Punkt 5.1 des WKA- Erlasses ist der maximal zulässige Emissionswert ($L_{e,max}$) mit folgenden Oktav- Schallleistungspegeln im Genehmigungsbescheid festzuschreiben:

Mode	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
SO3	$L_{e,max}$ 103,6 dB(A)	87,5	93,2	96,3	97,1	97,5	96,2	90,1	79,4

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass), Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023

Gebühren

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)

- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl.II Nr. 70)

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ver-ordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ver-ordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 18)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Maria Hennig

Dieses Dokument wurde am 02.09.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.